

Wahlordnung der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.

Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.10.2024.

Gültig ab: 22.10.2024.

1. Wahlen

1.1. Für die Arbeit im Verband werden folgende Ämter bzw. Ämter in folgenden Gremien durch Wahl bestimmt:

- a) Vorstand
- b) Beisitzer im Erweiterten Vorstand, soweit keine Kooptation nach 10.5. der Satzung erfolgt.
- c) Schiedsgericht
- d) Wahlausschuss
- e) Kassenprüfer

Alle Amtsinhaber werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

1.2. Wahlverfahren

- Im elektronischen Wahlverfahren werden durch alle wahlberechtigten Mitglieder gewählt:
 - Vorstand
 - Schiedsgericht
- Beisitzer im Erweiterten Vorstand werden im elektronischen Wahlverfahren gewählt. Scheidet ein Beisitzer im Erweiterten Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, entscheidet gemäß 10.5. Absatz 2 der Satzung der Erweiterte Vorstand im Beschlusswege, ob eine Nachwahl
 - in einer Mitgliederversammlung oder
 - im elektronischen Wahlverfahren erfolgt,
- Wahl durch Handzeichen der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung vor Ort, bzw. durch Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (nach Ziffer 9.12 der Satzung). Ein Hybridwahlverfahren ist nicht zulässig. Gewählt werden nach diesem Verfahren:
 - Kassenprüfer
 - Wahlausschuss

1.3. Zeitpunkt der Wahlen

- Die Wahlen für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand und das Schiedsgericht finden im Jahr des Ablaufs der dreijährigen Amtszeit statt.
- Die Wahl für den Wahlausschuss und die der Kassenprüfer findet auf der ersten Mitgliederversammlung in der neuen Amtszeit des Vorstands statt.
- Die Gewählten übernehmen ihre Ämter mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

1.4. Terminplan

Der Wahlausschuss erstellt einen Terminplan für das Wahljahr und gibt diesen rechtzeitig vereinsöffentlich bekannt.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder:

- Bei einer tekomp-Mitgliedschaft die Person selbst.
- Bei einer tekomp-Firmenmitgliedschaft / tekomp-Hochschulmitgliedschaft alle namentlich bei der tekomp als Mitglied gemeldeten Firmenmitarbeiter / Hochschulmitarbeiter.

2.2. Wählbar sind:

- Als Mitglied des Erweiterten Vorstands alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren.
 - Als Mitglied des Schiedsgerichts alle Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt, mehr als fünf Jahre Mitglied der tekomp und nicht Mitglied des Erweiterten Vorstands sind.
 - Als Mitglied des Wahlausschusses alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr.
 - Als Kassenprüfer alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr.
- Für die Dauer der Mitgliedschaft ist die Gesamtdauer maßgeblich. Unterbrechungen bis zu einem Jahr sind unschädlich.

3. Elektronisches Wahlverfahren

Das folgende Wahlverfahren beschreibt die Wahl von Vorstand, Erweitertem Vorstand und Schiedsgericht.

3.1. Wahlausschreibung

- Zur Einleitung des Wahlverfahrens für den Vorstand, die Beisitzer im Erweiterten Vorstand und das Schiedsgericht unterrichtet der Wahlausschuss auf der letzten Mitgliederversammlung vor dem Wahljahr und informiert rechtzeitig alle Mitglieder über ein vereinsöffentliches Medium.
- Die Wahlausschreibung mit dem Aufruf zur Kandidatur erfolgt auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail). Der Aufruf muss einen Link zu einem Online-Formular zur Erstellung eines Kandidatenprofils enthalten.
- Um Interessierten eine Kandidatur zu erleichtern, veröffentlicht der Erweiterte Vorstand für jedes zu besetzende Amt eine Aufgabenbeschreibung inklusive Anforderungsprofil.

3.2. Bewerbung

- Der Kandidat reicht seine Bewerbung über das Formular mit seinen biografischen Daten, seinem Foto und einer kurzen Darstellung seiner Ziele für das Amt (Kandidatenprofil) ein. Mit der Kandidatur erklärt sich der Bewerber mit der Veröffentlichung seiner biografischen Daten, der Ziele seiner Kandidatur und seines Fotos einverstanden.
- Die Frist zur Einreichung der Bewerbung (Absenden des Kandidatenprofils) beträgt sechs Wochen nach der Wahlausschreibung bzw. drei Wochen nach der Wahlausschreibung bei Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern.
Auf den Abgabetermin wird in der Wahlausschreibung ausdrücklich hingewiesen.
- Hat sich bis zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist für ein Amt kein Kandidat beworben, informiert der Wahlausschuss den Vorstand, der geeignete Maßnahmen ergreift.

3.3. Prüfung der Wählbarkeit

- Der Wahlausschuss prüft die eingehenden Bewerbungen formal auf
 - Wählbarkeit,
 - Vollständigkeit und
 - die Erfüllung des Anforderungsprofils für das jeweilige Amt.

3.4. Veröffentlichung

Der Wahlausschuss veröffentlicht die zugelassenen Kandidatenprofile gleichzeitig und unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Wählbarkeit nach 3.3. auf dem tekomp-WebPortal.

3.5. Wahlverfahren

- Für die Wahlen des Vorstands, des Erweiterten Vorstands und des Schiedsgerichts und für vom Erweiterten Vorstand beschlossene Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern erhalten alle wahlberechtigten Mitglieder über das Wahl-Tool eine E-Mail
 - mit einem personalisierten Link zum Wahl-Tool und
 - einem Hinweis, bis wann die Stimmabgabe möglich ist.
- Der Aufruf des Wahl-Tools über den personalisierten Link ist nur mittels zusätzlicher Authentifizierung möglich.
- Im Wahl-Tool erhalten die Wähler folgende Hinweise zur Stimmabgabe:
 - Wahl der Ämter im Erweiterten Vorstand und bei vom Erweiterten Vorstand beschlossenen Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern: pro Amt darf eine Stimme abgegeben werden.
 - Wahl zum Schiedsgericht: es dürfen maximal fünf Stimmen, jedoch nur eine pro Kandidaten abgegeben werden.
 - Eine Stimmenthaltung ist über den Button „Ich enthalte mich“ möglich.
 - Der Link kann mehrfach aufgerufen werden, bis die Stimmabgabe durch „Absenden“ abgeschlossen ist.

3.6. Auswertung

Nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe wertet der Wahlausschuss die Ergebnisse mit Hilfe der statistischen Auswertungsmöglichkeiten des Wahl-Tools aus. Eine ungültige Stimmabgabe lässt das Wahl-Tool nicht zu.

4. Wahl per Handzeichen, Blockwahl bzw. Online-Abstimmung

Dieses Wahlverfahren beschreibt die Wahl für den Wahlausschuss und die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung.

- 4.1. Die Wahl auf der Mitgliederversammlung findet per Handzeichen statt. Dabei ist auch eine Blockwahl möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten die geforderte Anzahl der zu wählenden Gremiums nicht übersteigt und die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung der Blockwahl zustimmt.
- 4.2. Die Wahl auf der virtuellen Mitgliederversammlung findet durch Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln statt.
- 4.3. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt bei:
 - Wahlausschuss: fünf Mitglieder
 - Kassenprüfer: zwei Mitglieder, sowie ein ErsatzprüferDas Wahlergebnis wird sofort in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

5. Ergebnis der Wahl

- 5.1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- 5.2. Bei Stimmgleichheit wird die gewählte Person vom Wahlausschuss bzw. den für die Wahldurchführung zuständigen Personen ausgelost.
- 5.3. Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, ist er gewählt, wenn er mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 5.4. Bei Wahlen zum Schiedsgericht sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen als Mitglieder und die zwei Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen als Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts gewählt.
- 5.5. Der Wahlausschuss bzw. die für die Wahldurchführung zuständigen Personen lassen sich von den Gewählten die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl bestätigen.

6. Protokoll

- 6.1. Über alle in dieser Wahlordnung aufgeführten Schritte sind Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Bestimmungen belegen. Das Ergebnis der Auswertung ist festzuhalten und von den bei der Auswertung anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses bzw. den für die Wahldurchführung zuständigen Personen gemeinsam zu unterschreiben.
- 6.2. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Stimmzetteln – soweit vorhanden – bzw. mit den ausgedruckten Wahlergebnissen der Online-Abstimmungen in der Geschäftsstelle ein Jahr lang zur Nachprüfung aufzubewahren.